



Geschäftsordnung des Petitionsausschusses der Stadt Leipzig

Auf Grundlage des § 12 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Leipzig in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.05.2011 folgende Geschäftsordnung des Petitionsausschusses beschlossen..

§ 1 Bildung, Zusammensetzung und Zuständigkeit

- (1) Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat auf Grundlage des § 12 Abs.2 SächsGemO einen Petitionsausschuss als beratenden Ausschuss gebildet.
 - (2) Der Petitionsausschuss setzt sich gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Leipzig zusammen. Für die Einberufung/Ladung und das Verfahren gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes regelt.
 - (3) Dem Petitionsausschuss wird die Vorberatung von Petitionen übertragen, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates fallen. Der Petitionsausschuss berät die Petitionen vor und legt diese mit einer entsprechenden Empfehlung gemäß § 3 Abs. 8 dieser Geschäftsordnung dem Stadtrat zur Entscheidung vor.
 - (4) Der Petitionsausschuss leitet Petitionen, die in die Zuständigkeit des Landes oder des Bundes fallen, entsprechend weiter.
 - (5) Sofern Petitionen Angelegenheiten der unmittelbaren oder der mittelbaren Unternehmen der Stadt Leipzig zum Inhalt haben, sind diese an die entsprechenden Organe der Gesellschaft und an die Vertreter des Stadtrates in den Unternehmen weiterzuleiten. Die jeweils zuständigen Gesellschaftervertreter erhalten diese Petitionen zur Kenntnis.
 - (6) Der Petitionsausschuss kann den Petenten oder die Kontaktperson oder Sachkundige anhören. Ein Rechtsanspruch der Petenten oder der Kontaktperson auf Anhörung besteht nicht. Der Petitionsausschuss kann im Rahmen der Bearbeitung von Petitionen Ortsbesichtigungen durchführen. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Stadtverwaltung durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über das Anliegen der Petition zu geben.
- Der Petitionsausschuss hat die Möglichkeit, sofern die Anliegen Angelegenheiten der Ortschaften betreffen, den Ortschaftsrat einzubeziehen bzw. wenn sie in ihren eigenen Zuständigkeitsbereich fallen, diese dem Ortschaftsrat zur abschließenden Entscheidung zu übergeben. Die Wahrnehmung dieser Befugnisse erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

§ 2 Petitionen, Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen

- (1) Jedermann kann sich mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Stadtrates wenden. Es besteht auch die Möglichkeit, sein Anliegen in der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses zu Protokoll zu geben.
- (2) Petitionen sind Anliegen, die Vorschläge, Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse zum Inhalt haben.
- (3) Vorschläge sind an die Stadt Leipzig gerichtete Empfehlungen, künftig etwas zu tun oder zu unterlassen.
Bitten sind Forderungen und Vorschläge, die in persönlich verbindlicher Weise auf ein Handeln oder Unterlassen von Ämtern oder öffentlichen Einrichtungen zielen.
Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein vergangenes Verhalten von Ämtern oder öffentlichen Einrichtungen richten. Sie verlangt eine Missbilligung des Verhaltens und, sofern möglich, seine Korrektur.
- (4) Mehrfachpetitionen sind Petitionen die individuell abgefasst wurden, aber das gleiche Anliegen zum Inhalt haben.



Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen mehrere Personen als gemeinsame Absender eine Petition vorlegen. Bei Sammelpetitionen ist von den Einreichern eine Kontaktperson zu benennen.

(5) Keine Petitionen sind Anliegen die keine Vorschläge, Bitten oder Beschwerden enthalten. Diese können ohne Behandlung im Petitionsausschuss zurückgewiesen werden. Das können insbesondere sein

- bloße Meinungsäußerungen, Belehrungen
- Ersuchen um Auskunft oder Einsichtnahme,
- förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche, Einsprüche),
- Rechtsauskünfte,
- Schreiben deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllen,
- Schreiben mit verletzendem, verworrenem oder unverständlichem Inhalt,
- Anregungen oder Beschwerden städtischer Bediensteter, die sich aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ergeben.

§ 3 Verfahren der Behandlung der Petitionen

(1) Eingehende Schreiben (postalisch, elektronisch oder zur Niederschrift) werden in der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses registriert und der Einsender erhält eine Eingangsbestätigung. Bei Mehrfachpetitionen/Sammelpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt. Bei Mehrfachpetitionen, die aus mindestens 10 Petitionen bestehen, erhält nicht jeder Petent eine gesonderte Eingangsbestätigung und einen individuellen Petitionsbescheid, vielmehr werden der Eingang dieser Petition sowie der Beschluss der Ratsversammlung und der Abschlussbericht dazu im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Leipzig bekanntgegeben.

(2) Eingehende Schreiben, die keine Petitionen sind werden von der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Absender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Der Petitionsausschuss wird zur darauffolgenden Sitzung über diese Schreiben informiert. Petitionen, die in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen, werden von der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses weitergeleitet und innerhalb der Verwaltung bearbeitet.

(3) Ein Petitionsverfahren wird nicht eröffnet, wenn der Petition bereits in der Sache eine begründete Entscheidung erteilt wurde (wiederholte Petitionen) und das erneute Anliegen kein neues Sachvorbringen beinhaltet oder die Sach- und Rechtslage sich nicht geändert hat. Dies ist dem Petenten mitzuteilen. Des Weiteren werden Schreiben mit fehlender Namens- und/oder Anschriftenangabe nicht bearbeitet.

(4) Die Behandlung von Petitionen, die in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen, erfolgt in der Regel durch die Einholung von Stellungnahmen der Verwaltung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen.

(5) Betrifft eine Petition den Gegenstand eines Gremiums der Stadt Leipzig, können von diesem Stellungnahmen eingeholt werden.

(6) Eine Entscheidung ist dem Petenten spätestens 6 Wochen nach Eingang zu erteilen. Sofern die Bearbeitung des Anliegens mehr Zeit in Anspruch nimmt, ist dem Petenten ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(7) Ein Zwischenbescheid ist ebenfalls für Petitionen zu erteilen, die am Ende der Wahlperiode noch nicht abschließend entschieden werden konnten. Sie werden in der nächsten Wahlperiode weiterbehandelt.

(8) Nach abschließender Beratung der Petition im Petitionsausschuss wird dem Stadtrat eine Beschlussempfehlung vorgelegt.

(9) Die Beschlussempfehlung kann folgende Entscheidungen beinhalten und ist entsprechend zu begründen:

Abhilfe - Durch entsprechende Maßnahmen wird das Anliegen der Petition umgesetzt.



Berücksichtigung - Die Petition beinhaltet Vorschläge, deren Entscheidungen sich noch im Beratungsprozess im Stadtrat oder dessen Ausschüsse befindet. Diese werden zur Beachtung an die entsprechenden Gremien weitergeleitet.

Veranlassung näher bezeichneter Maßnahmen - Das Anliegen der Petition wird durch entsprechende Maßnahmen teilweise umgesetzt.

Erledigt - Die Petition wird als erledigt angesehen, wenn ihr bereits durch bestimmte Maßnahmen entsprochen wurde oder sie sich sonst erledigt hat.

Nicht abhilfefähig - Die Petition enthält ein Verlangen, welchem zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen oder wenn die Haushaltslage eine Realisierung der Forderungen bzw. Vorschläge nicht oder in nicht absehbarer Zeit zulässt. Der Petition kann ebenfalls nicht abgeholfen werden, wenn diese auf etwas Unmögliches ausgerichtet ist.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung des Petitionsausschusses tritt nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Petitionsausschusses der Stadt Leipzig (Beschluss-Nr. RBIV-878/07) vom 16.05.2007 außer Kraft.